

# **Richtlinien für die Förderung von Regenwassersammelanlagen im Markt Elfershausen**

## **1. Grundsätzliches**

Durch das Sammeln von Regenwasser und dessen Nutzung für Brauchzwecke und zur Gartenbewässerung wird Trinkwasser gespart. Außerdem führt der durch die Sammelbecken geschaffene Rückhalteraum zu einer Entlastung der Kanalisation bei starken Regenfällen. Der Markt Elfershausen fördert den Bau von Regenwassersammelanlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **2. Förderfähige Anlagen**

Gefördert werden ortsfest errichtete Regenwassersammelanlagen (Zisternen), mit deren Bau nach dem 01.01.1995 begonnen wird. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Sammelbehälter ein Fassungsvermögen von mindestens 5 Kubikmeter hat und dass diesem Behälter das Niederschlagswasser von einer angeschlossenen Fläche mit einer Größe von mindestens 100 m<sup>2</sup> zufließt.

Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Anlage zur Nutzung von Regenwasser technisch so gestaltet ist, dass keine Verunreinigung der Frischwasserversorgungsanlage zu befürchten ist; insbesondere darf zwischen den beiden Anlagen keine unmittelbare Verbindung bestehen.

## **3. Förderbeträge**

Der Zuschuss des Marktes beträgt 25,-- € pro Kubikmeter Beckeninhalte und 1,50 € pro Quadratmeter angeschlossene Fläche. Der Höchstbetrag der Förderung ist bei Sammelanlagen, die für die WC-Anlage benutzt werden, auf 500,-- €, bei ausschließlicher Gartenwassernutzung auf 300,-- € begrenzt.

## **4. Verfahren**

Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt nach folgendem Verfahren:

- a) Der Antrag auf Förderung mit einer kurzen Beschreibung der geplanten Anlage, möglichst unter Beifügung von Planskizzen, muss schriftlich bei dem Markt gestellt werden, bevor mit dem Bau der Anlage begonnen wird.
- b) So weit das gesammelte Regenwasser auch für andere Zwecke als zur Gartenbewässerung benutzt werden soll, ist gleichzeitig ein Antrag auf teilweise Befreiung von Anschluss und Benutzungszwang zu stellen.
- c) Vor Inbetriebnahme ist die Anlage zur Überprüfung und Abnahme dem Markt anzuzeigen. Der Antrag auf Abnahme ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Sammelbehälter, die Rohrleitungen und die weiteren Bestandteile der Anlage noch frei zugänglich und auf ihre Größe und Funktionsfähigkeit überprüfbar sind.
- d) Der Zuschuss wird nach der Abnahme der Anlage ausgezahlt.

## **5. Abwassergebühren bei Nutzung für WC-Anlagen**

Für die aus der Zisterne der WC-Spülung zugeführte Wassermenge wird ein Zuschlag von 25 % bei den Abwassergebühren angesetzt (Beispiel: Bei einem Verbrauch von 100 m<sup>3</sup> Wasser werden 125 m<sup>3</sup> berechnet). Alternativ kann eine Wasseruhr zur Ermittlung des genauen Verbrauchs angebracht werden.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden vom Marktgemeinderat in den Sitzungen vom 16.01.1995 und 06.11.1995 beschlossen und treten zum 01.01.1995, die Änderungen in § 3 zum 01.01.1996 und 01.01.2002, in Kraft.